

Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Gültiger Satzungstext 2012	Entwurf der Satzung für 2013	Begründung
Überschrift Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab 01.01.2012 gültigen Fassung.	Überschrift Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab <u>01.01.2013</u> gültigen Fassung.	Anpassung
Einleitung der Abfallsatzung Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.	Einleitung der Abfallsatzung Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am <u>20.12.2012</u> folgende Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.	Anpassung
§ 1 Aufgaben, Absatz 2 Satz 1 Der Rhein-Sieg-Kreis hat gemeinsam mit der Stadt Bonn den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) gegründet und ihm die Entsorgung von Sperrmüll und Papierabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 13 Absatz 1 und 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen übertragen.	§ 1 Aufgaben, Absatz 2 Satz 1 Der Rhein-Sieg-Kreis hat gemeinsam mit der Stadt Bonn den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) gegründet und ihm die Entsorgung von Sperrmüll und Papierabfällen aus privaten Haushaltungen gemäß <u>§§ 17 Absatz 1 und 20</u> Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen übertragen.	Anpassung an das neue KrWG
§ 3 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle, Absatz 3 Satz 3 Der Ausschlusskatalog gilt nicht für Abfälle im Sinne von § 10.	§ 3 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle, Absatz 3 Satz 3 Der Ausschlusskatalog gilt nicht für Abfälle im Sinne von <u>§ 11</u> .	Korrektur des Bezugs
§ 4 Anschluss und Benutzung, Absatz 2 Satz 1 Jeder Eigentümer bewohnter Grundstücke im Sinne von S. 1 und jeder Abfallbesitzer ...	§ 4 Anschluss und Benutzung, Absatz 2 Satz 1 Jeder Eigentümer bewohnter Grundstücke im Sinne von § 4 Absatz <u>6</u> S. 1 und jeder Abfallbesitzer ...	Korrektur des Bezugs

Gültiger Satzungstext 2012	Entwurf der Satzung für 2013	Begründung
§ 5 Restmüll (1) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind die in Wohnungen, Heimen, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Geschäfts- und ähnlichen Räumen anfallenden Abfälle zur Beseitigung. Als Restmüll gelten nicht die unter §§ 6 bis 11 aufgeführten Abfälle. (2) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll aus Haushalten werden zugelassen: a) Abfallgefäße 1. 80-Liter Abfallbehälter 2. 120-Liter Abfallbehälter 3. 240-Liter Abfallbehälter 4. 660-Liter Abfallcontainer 5. 770-Liter Abfallcontainer 6. 1.100-Liter Abfallcontainer. b) Beistellsäcke der RSAG mit 70 Liter Inhalt. Die Beistellsäcke der RSAG sind nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle zu benutzen, die sich zum Einsammeln und Befördern eignen und gemäß § 3 Absatz 3 nicht ausgeschlossen sind. Die Verwendung dieser Beistellsäcke ersetzt nicht den in § 4 angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang. (3) Die Abfuhr des Restmülls aus Privathaushalten erfolgt mittels der unter Absatz 2 genannten Abfallbehälter wahlweise 2- oder 4-wöchentlich. (4) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ein ausreichendes Restmüllbehältervolumen auf seinem Grundstück bereitzustellen. Er hat die gewünschte Behältergröße und Abfuhrhäufigkeit dem Rhein-Sieg-Kreis mitzuteilen, sofern diese von der bereits vorhandenen Ausstattung abweichen. Das Mindestbehältervolumen beträgt 20 Liter je Haushalt und Woche. Mehrere Haushalte auf einem Grundstück, die mittels eines gemeinsamen Abgabenbescheides veranlagt werden, können zur Verringerung der Behälteranzahl Behälter gemeinsam nutzen.	§ 5 Restmüll (1) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind die in Wohnungen, Heimen, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Geschäfts- und ähnlichen Räumen anfallenden Abfälle zur Beseitigung. Als Restmüll gelten nicht die unter §§ 6 bis 11 aufgeführten Abfälle. (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ein ausreichendes Restmüllbehältervolumen auf seinem Grundstück bereitzustellen. Er hat die gewünschte Behältergröße und Abfuhrhäufigkeit dem Rhein-Sieg-Kreis mitzuteilen, sofern diese von der bereits vorhandenen Ausstattung abweichen. (3) Die Abfuhr des Restmülls erfolgt mittels der unter §§ 5a und 5b jeweils im Absatz 1 genannten Abfallbehälter wahlweise 2- oder 4-wöchentlich. (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bestimmt sich das Behältervolumen aus der Addition der Berechnungen nach den Absätzen 2 der §§ 5 a und 5 b. (5) Nichtinfektiöse Abfälle (z. B. Wäsche, Gipsverbände, Wundverbände) aus medizinischen Einrichtungen, die über den Restmüll entsorgt werden, sind durch die Verwendung von roten Säcken zu kennzeichnen. (6) Es ist untersagt, verwertbare Abfälle, z. B. Papier- und Bioabfälle, Wertstoffe gemäß § 8 Absatz 1 sowie Verpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), in der zurzeit gültigen Fassung, in den Restmüllbehälter einzufüllen.	§ 5 wurde gekürzt. Er enthält nur noch Regelungen, die sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen betreffen.

Hierdurch kann sich das Mindestbehältervolumen auf 15 Liter je Haushalt und Woche reduzieren, sofern dies mit den nach Absatz 2 a zugelassenen Behältern erreichbar ist. (5) Für die Sammlung von Restmüll aus Gewerbebetrieben werden zugelassen: 1. 80-Liter Abfallbehälter 2. 120-Liter Abfallbehälter 3. 240-Liter Abfallbehälter 4. Gewerbecontainer nach Betriebsordnung der ERS. Für Gewerbebetriebe, die über Abfallbehälter entsorgen, gelten die Regelungen der Absätze 3 und 4 entsprechend. Die Abfuhr über Gewerbecontainer ist durch die Betriebsordnung der ERS geregelt. (6) Nichtinfektiöse Abfälle (z. B. Wäsche, Gipsverbände, Wundverbände) aus medizinischen Einrichtungen, die über den Restmüll entsorgt werden, sind durch die Verwendung von roten Säcken zu kennzeichnen. (7) Es ist untersagt, verwertbare Abfälle, z. B. Papier- und Bioabfälle, Wertstoffe gemäß § 8 Absatz 1 sowie Verpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), in der zurzeit gültigen Fassung, in den Restmüllbehälter einzufüllen.		
	<u>§ 5 a Restmüll aus privaten Haushaltungen</u> (1) <u>Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll aus privaten Haushaltungen werden zugelassen:</u> <u>a) Abfallgefäße</u> 7. <u>80-Liter Abfallbehälter</u> 8. <u>120-Liter Abfallbehälter</u> 9. <u>240-Liter Abfallbehälter</u> 10. <u>660-Liter Abfallcontainer</u> 11. <u>770-Liter Abfallcontainer</u> 12. <u>1.100-Liter Abfallcontainer.</u> <u>b) Beistellsäcke der RSAG mit 70 Liter Inhalt.</u>	Der neu eingefügte § 5 a regelt die Entsorgung für Restmüll aus privaten Haushaltungen.

	<u>Die Beistellsäcke der RSAG sind nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle zu benutzen, die sich zum Einsammeln und Befördern eignen und gemäß § 3 Absatz 3 nicht ausgeschlossen sind. Die Verwendung dieser Beistellsäcke ersetzt nicht den in § 4 angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang.</u> (2) <u>Das Mindestbehältervolumen beträgt 20 Liter je Haushalt und Woche. Mehrere Haushalte auf einem Grundstück, die mittels eines gemeinsamen Abgabenbescheides veranlagt werden, können zur Verringerung der Behälteranzahl Behälter gemeinsam nutzen. Hierdurch kann sich das Mindestbehältervolumen auf 15 Liter je Haushalt und Woche reduzieren, sofern dies mit den nach Absatz 1 a zugelassenen Behältern erreichbar ist.</u>										
	<u>§ 5 b Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen</u> (1) <u>Für die Sammlung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen werden zugelassen:</u> <u>1. 80-Liter Abfallbehälter</u> <u>2. 120-Liter Abfallbehälter</u> <u>3. 240-Liter Abfallbehälter</u> <u>4. Gewerbecontainer nach Betriebsordnung der ERS.</u> (2) <u>Für andere Herkunftsbereiche, die über Abfallbehälter entsorgen, wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von branchenspezifischen Kennzahlen ermittelt. Die Kennzahlen werden wie folgt bestimmt:</u> <table border="1"> <thead> <tr> <th><u>Branche</u></th><th><u>Einheit</u></th><th><u>Kennzahl/ Liter je Woche</u></th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td><u>a. Speise- und Schankwirtschaften</u> wie z. B. Restaurants, Fastfoodketten, Imbisse, Großkantinen, Kneipen, Kioske, Eisbuden</td><td><u>Beschäftigter</u></td><td><u>36</u></td></tr> <tr> <td><u>b. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen</u> sowie Vergleichbare</td><td><u>Schüler/Student/Kinder</u></td><td><u>1</u></td></tr> </tbody> </table>	<u>Branche</u>	<u>Einheit</u>	<u>Kennzahl/ Liter je Woche</u>	<u>a. Speise- und Schankwirtschaften</u> wie z. B. Restaurants, Fastfoodketten, Imbisse, Großkantinen, Kneipen, Kioske, Eisbuden	<u>Beschäftigter</u>	<u>36</u>	<u>b. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen</u> sowie Vergleichbare	<u>Schüler/Student/Kinder</u>	<u>1</u>	Der neu eingefügte § 5 b regelt die Entsorgung für Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen.
<u>Branche</u>	<u>Einheit</u>	<u>Kennzahl/ Liter je Woche</u>									
<u>a. Speise- und Schankwirtschaften</u> wie z. B. Restaurants, Fastfoodketten, Imbisse, Großkantinen, Kneipen, Kioske, Eisbuden	<u>Beschäftigter</u>	<u>36</u>									
<u>b. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen</u> sowie Vergleichbare	<u>Schüler/Student/Kinder</u>	<u>1</u>									

	<u>c. Lebensmittel Groß- und Einzelhandel</u>	<u>Beschäftigter</u>	<u>6</u>
	<u>d. Sonstiger Einzel – und Großhandel wie z. B. Schmuck, Textilwaren, Möbel, Buchhandel, Warenhäuser, Elektrohandel, Kfz-Handel, Spielwaren, Baumärkte, Apotheken, Tabakwaren, Optiker, Schuhläden</u>	<u>Beschäftigter</u>	<u>5</u>
	<u>e. Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbe wie z. B. Produktionsbetriebe, Tischlereien, Installateure, Friseure, Floristen, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Garten-/Landschaftsbau-Betriebe, Nagelstudios, Reinigungsfirmen, Speditionen, Busbetriebe, Taxiunternehmen, Schifffahrtsgesellschaften, Rettungsdienste, Energieversorger, Friedhöfe, Fischzucht</u>	<u>Beschäftigter</u>	<u>5</u>
	<u>f. Beherbergungsbetriebe wie z. B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Kurheime, Campingplätze mit überwiegendem Anteil an Dauercampern</u>	<u>Bett/Stellplatz</u>	<u>4</u>
	<u>g. Krankenhäuser und Heime wie z. B. Pflege-, Kinder- und Altenheime</u>	<u>Bett</u>	<u>16</u>
	<u>h. Verwaltungen und Vergleichbare wie z. B. Banken, Praxen, Versicherungen, Kanzleien, Makler, Unternehmensberater, Partnervermittlungen, Steuerberater, Sachverständige, Pfarrämter, Kirchen, Verbände, Vereine, Freiberufler und Vergleichbare</u>	<u>Beschäftigter</u>	<u>3</u>
	(3) <u>Für die Branchen, für die die Aufzählung unter Absatz 2 keine Regelung enthält, wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch den Rhein-Sieg-Kreis auf Grundlage des tatsächlichen Bedarfs festgesetzt.</u> (4) <u>Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Beschäftigte, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit (mindestens 8 Stunden/Tag) beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung in Vollzeitstunden umgerechnet. Ergibt die Summe der Teilzeitbeschäftigten keine ganze Zahl, so wird diese auf die nächste ganze</u>		

	<u>Zahl aufgerundet.</u> (5) <u>Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Rhein-Sieg-Kreis zur Ermittlung der Kennzahlen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ansonsten ist der Rhein-Sieg-Kreis berechtigt, die Zahl der Einheiten gemäß Absatz 2 zu schätzen.</u> (6) <u>Die Festlegung des Mindestbehältervolumens unter Zugrundelegung der branchenspezifischen Kennzahlen wird sukzessive eingeführt. Bis dahin gilt für die Veranlagung von anderen Herkunftsbereichen § 5 a Absatz 2.</u> (7) <u>Die Abfuhr über Gewerbecontainer ist durch die Betriebsordnung der ERS geregelt.</u>	
§ 8 Wertstoffe Absatz 4 Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück mindestens eine 240-Liter-Wertstofftonne bereitzustellen ...	§ 8 Wertstoffe Absatz 4 Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück <u>für Haushalte</u> mindestens eine 240-Liter-Wertstofftonne bereitzustellen ...	Zusatz zur Klarstellung, dass für Wertstoffe aus anderen Herkunftsbereichen keine Verpflichtung besteht
§ 9 Sonderregelungen Absatz 1 Sollten Anhaltspunkte vorliegen, dass der Grundstückseigentümer ein den tatsächlichen Gegebenheiten nicht ausreichendes Behältervolumen gemäß §§ 4 – 8 vorhält, bestimmt der Rhein-Sieg-Kreis das erforderliche Behältervolumen.	§ 9 Sonderregelungen Absatz 1 <u>Wird festgestellt</u> , dass der Grundstückseigentümer ein den tatsächlichen Gegebenheiten nicht ausreichendes Behältervolumen gemäß §§ 4 – 8 vorhält, bestimmt der Rhein-Sieg-Kreis das erforderliche Behältervolumen.	deutlichere Formulierung
§ 10 Sperrmüll, Weiße und Braune Ware, Grünabfälle in größeren Mengen Absatz 1 Satz 3 Darüber hinaus dürfen max. 2 Fensterrahmen (ohne Glas), 2 Türblätter (ohne Glas) oder 2 Rollläden aus Holz oder Kunststoff bis zu einer Länge von 2 m mit bereitgestellt werden. Abfälle aus Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen wie Decken-, Wand- oder Fußbodenpaneelen, Lamine, Zäune, Pergolen, Bauholz, Rigipsplatten sind grundsätzlich kein Sperrmüll und müssen kostenpflichtig entsorgt werden.	§ 10 Sperrmüll, Weiße und Braune Ware, Grünabfälle in größeren Mengen Absatz 1 Satz 3 Darüber hinaus dürfen max. 2 Fensterrahmen (ohne Glas) <u>oder</u> 2 Türblätter (ohne Glas) oder 2 Rollläden aus Holz oder Kunststoff bis zu einer Länge von 2 m mit bereitgestellt werden. Abfälle aus Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen wie Decken-, Wand- oder Fußbodenpaneelen, Lamine, Zäune, Pergolen, Bauholz, Rigipsplatten sind grundsätzlich kein Sperrmüll und müssen kostenpflichtig entsorgt werden.	Klarstellung zur Vermeidung von Missverständnissen

Gültiger Satzungstext 2012	Entwurf der Satzung für 2013	Begründung
§ 11 Schadstoffhaltige Abfälle Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten wie Batterien, Lacke, Gifte werden mit Hilfe des Schadstoff-Mobils sowie ständig an festen Annahmestellen, die im Abfallkalender bekannt gegeben werden, angenommen.	§ 11 Schadstoffhaltige Abfälle Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten wie Batterien, Lacke, Gifte werden mit Hilfe des Schadstoff-Mobils sowie ständig an festen Annahmestellen angenommen, die im Abfallkalender bekannt gegeben werden.	veränderter Satzbau zur besseren Lesbarkeit
§ 12 Behälterbenutzung und –standplätze; Abfuhrzeiten, Absatz 4 Satz 2 Es ist nicht gestattet brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter oder -container zu füllen.	§ 12 Behälterbenutzung und –standplätze; Abfuhrzeiten, Absatz 4 Satz 2 Es ist nicht gestattet <u>flüssige</u> , brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter oder -container zu füllen.	Erweiterung der Regelung zur richtigen Befüllung der Abfallbehälter
§ 15 Anmeldepflicht Absatz 1 Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Rhein-Sieg-Kreis bzw. der RSAG den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte und Gewerbe sowie alle Änderungen dieser Anzahl unverzüglich mitzuteilen.	§ 15 <u>Meldepflicht</u> Absatz 1 Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Rhein-Sieg-Kreis bzw. der RSAG den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte und Gewerbe, <u>alle zur Ermittlung der branchenspezifischen Kennzahlen erforderlichen Angaben</u> sowie alle Änderungen dieser <u>Daten</u> unverzüglich mitzuteilen.	Umbenennung zur Klarstellung, dass eine Meldepflicht nicht nur beim erstmaligen Anfall von Abfällen besteht; Erweiterung der Aufzählung durch die Einführung der Einwohnergleichwerte
§ 18 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 20.12.2002, geändert durch Änderungssatzung vom 19.12.2003, 16.12.2004, 21.12.2005, 14.12.2006, 13.12.2007, 15.12.2008 und 19.03.2010, außer Kraft.	§ 18 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am <u>01.01.2013</u> in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 20.12.2002, geändert durch Änderungssatzung vom 19.12.2003, 16.12.2004, 21.12.2005, 14.12.2006, 13.12.2007, 15.12.2008, 19.03.2010 und <u>15.12.2012</u> außer Kraft.	Anpassung